

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2023/1/25 9ObA80/14a, 8ObA62/22h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.2023

Norm

ArbVG §31 Abs7

AVRAG §5 Abs1

1. ArbVG § 31 heute
2. ArbVG § 31 gültig ab 23.09.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2005
3. ArbVG § 31 gültig von 01.07.1993 bis 22.09.2005 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 460/1993

1. AVRAG § 5 heute
2. AVRAG § 5 gültig ab 23.09.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2005
3. AVRAG § 5 gültig von 01.01.1997 bis 22.09.2005 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 754/1996
4. AVRAG § 5 gültig von 01.07.1993 bis 31.12.1996

Rechtssatz

Der Gesetzgeber verfolgte mit der Schaffung des Sonderkündigungsrechts gemäß § 31 Abs 7 ArbVG für den dort geregelten Fall der aufnehmenden Übernahme eines Betriebs oder Betriebsteils den Zweck, dem Erwerber die Möglichkeit zu geben, Pensionszusagen des Veräußerers nicht übernehmen zu müssen. Im Anwendungsbereich des § 31 Abs 7 ArbVG ist der Erwerber daher berechtigt, durch rechtzeitigen Vorbehalt iSd § 5 Abs 1 Satz 2 AVRAG (analog) auch eine solche betriebliche Pensionszusage abzulehnen. Der Gesetzgeber verfolgte mit der Schaffung des Sonderkündigungsrechts gemäß Paragraph 31, Absatz 7, ArbVG für den dort geregelten Fall der aufnehmenden Übernahme eines Betriebs oder Betriebsteils den Zweck, dem Erwerber die Möglichkeit zu geben, Pensionszusagen des Veräußerers nicht übernehmen zu müssen. Im Anwendungsbereich des Paragraph 31, Absatz 7, ArbVG ist der Erwerber daher berechtigt, durch rechtzeitigen Vorbehalt iSd Paragraph 5, Absatz eins, Satz 2 AVRAG (analog) auch eine solche betriebliche Pensionszusage abzulehnen.

Entscheidungstexte

- RS0129992">9 ObA 80/14a
Entscheidungstext OGH 25.02.2015 9 ObA 80/14a
Beisatz: Die (gewöhnliche) Nachwirkung der gekündigten Betriebspensions-Betriebsvereinbarung ermöglicht dem Arbeitnehmer im Fall der Ablehnung der Übernahme durch den Erwerber die Ausübung des Widerspruchsrechts gemäß § 3 Abs 4 AVRAG. (T1); Veröff: SZ 2015/12
- RS0129992">8 ObA 62/22h
Entscheidungstext OGH 25.01.2023 8 ObA 62/22h
Vgl; Beisatz: Hier: Keine Fortwirkung der Betriebsvereinbarung mit dem Veräußerer über eine Pensionskassenzusage, weil auch bei der Erwerberin eine Betriebsvereinbarung iSd § 97 Z 18 ff ArbVG gilt. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:RS0129992

Im RIS seit

04.05.2015

Zuletzt aktualisiert am

06.03.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at